

Ist das volkseigene Kombinat als Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt, so sind die gesetzlich bestätigten Industriepreise zusätzlich des gesetzlich vorgesehenen GAN- bzw. HAN-Zuschlages zu berechnen. Die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften finden auf volkseigene Kombinate Anwendung.

3.6. Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat zu gewährleisten, daß die

- Kosten der Produktion und Leitung in jedem Betrieb exakt erfaßt werden
- exakte Kosten- und Preisanalysen der Erzeugnisse sowie Nutzensrechnungen
- Weltstandsvergleiche auf dem Gebiet der Kosten und Preise sowie
- Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates

durchgeführt werden.

Er hat in seinem Verantwortungsbereich eine strenge Preiskontrolle zu gewährleisten.

3.7. Bei der Anfwendung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen (Industriepreisregelsystem) sind in die Ermittlung der Fondsrentabilität der Erzeugnisgruppen auch solche Erzeugnisse einzubeziehen, die zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates abgesetzt werden.

3.8. Die volkseigenen Kombinate, die für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlich sind, haben Preisbeiräte gemäß der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBl. II S. 703) zu bilden.

4. Für die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen durch die volkseigenen Kombinate und die Betriebe der volkseigenen Kombinate werden folgende Grundsätze festgelegt:

4.1. Per Direktor des volkseigenen Kombinates legt verbindlich fest, welche Wirtschaftsverträge das volkseigene Kombinat und welche Wirtschaftsverträge die Betriebe des volkseigenen Kombinates zur Durchführung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes abschließen.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat dabei zu sichern, daß der Abschluß solcher Wirtschaftsverträge, die die wirtschaftliche Tätigkeit des gesamten volkseigenen Kombinates betreffen, wie z. B. die Vorbereitung und Durchführung strukturbestimmender Investitionen für den Industriezweig, die internationale Forschungs- und Industriekooperation, die Bildung von Kooperations- und Forschungsverbänden, bedeutsame Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, grundsätzlich durch das volkseigene Kombinat erfolgt.

4.2. Ausgehend von diesen Festlegungen sind die Betriebe des volkseigenen Kombinates berechtigt und verpflichtet, die für die Durchführung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes notwendigen Wirtschaftsverträge mit Partnern außerhalb des volkseigenen Kombinates in eigener Verantwortung abzuschließen. Auf den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Wirtschafts-

verträge von Betrieben der volkseigenen Kombinate finden die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft Anwendung.

4.3. Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des volkseigenen Kombinates den Abschluß, die Ausgestaltung und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe des volkseigenen Kombinates anzuweisen. Entstehen hierdurch für den Betrieb des volkseigenen Kombinates ökonomische Nachteile, dann sind sie durch den Direktor des volkseigenen Kombinates auszugleichen.

5. Für die Planung, Bildung und Verwendung der Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit in den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben wird festgelegt:

5.1. Die ab 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinate bilden für die Jahre 1969 und 1970 ihren Prämienfonds auf der Grundlage der dem volkseigenen Kombinat übergebenen Normative unter Berücksichtigung der Erfüllung der vorgegebenen materiellen Aufgaben.

Die Betriebe des volkseigenen Kombinates bilden ihren Prämienfonds auf der Grundlage der ihnen übergebenen Normative.

Ergibt sich in den ab 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinat aus den Zuführungen der Betriebe des volkseigenen Kombinates in der Plandurchführung eine höhere Summe als nach dem für das volkseigene Kombinat insgesamt vorgegebenen Prämienfondsnormativ, so gilt für 1969/1970 die Prämienfondssumme der Betriebe als Prämienfondszuführung für das volkseigene Kombinat. Den Werktätigen der Betriebe des volkseigenen Kombinates dürfen aus der Kombinatbildung keine Nachteile bei der Bildung und Verwendung des Prämienfonds entstehen.

Ergen sich aus den möglichen Gesamtzuführungen für das volkseigene Kombinat höhere Beträge gegenüber den Zuführungen der Betriebe, so können diese Mittel beim volkseigenen Kombinat für

- die Bildung einer Prämienfondsreserve
- die Prämierung des Direktors, der Fachdirektoren und der Betriebsdirektoren des volkseigenen Kombinates

verwendet werden.

Die vor dem 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinate bilden den Prämienfonds des volkseigenen Kombinates nur auf der Grundlage des dem volkseigenen Kombinat übergebenen Normativs unter Berücksichtigung der Erfüllung der vorgegebenen materiellen Aufgaben.

5.2. Für die Beurteilung der Leistungen des Direktors und der Fachdirektoren des volkseigenen Kombinates bei der Prämierung ist grundsätzlich von der Planerfüllung des volkseigenen Kombinates insgesamt und des Stammbetriebes auszugehen. Bei der Prämierung der Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates ist die Planerfüllung des volkseigenen Kombinates insgesamt sowie die der von ihnen geleiteten Betriebe zu berücksichtigen.